

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

**DEGES als Beauftragte
der Auftragsverwaltung (bis 2020)**

und

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Oberste Landesstraßenbaubehörde
als Bundesauftragsverwaltung (bis 2020)**

Auskunft erteilt
Heike Groneberg

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

Tel. +49 421 3 61-97 33

Fax

E-Mail

Heike.Groneberg@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

AZ: 53-5/600-3-04-00-04-2/PA

Bremen, 9. Februar 2022

Plangenehmigung

**zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2019
für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt
zwischen dem Neuenlander Ring und der Kattenturmer Heerstraße
mit Änderung des Beschlusses vom 30.01.2002 hinsichtlich des Übergangs vom BA 2/1
und Aufhebung des Beschlusses vom 7. April 2009**

Antrag vom 17.12.2020 auf Feststellung einer Planänderung

I Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24. Mai 2019 für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt (BA) 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße mit Änderung des Beschlusses vom 30.01.2002 hinsichtlich des Übergangs vom BA 2/1 und Aufhebung des Beschlusses vom 7. April 2009 wird durch diese Plangenehmigung wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord
2. Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe
3. Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens
4. Aktualisierung des von der Maßnahme betroffenen Baumbestandes auf Grundlage neuer Vermessungsergebnisse



Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 12 -

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

5. Ergänzende Auflage aufgrund der Stellungnahme der DFS nach § 31 Abs. 3 LuftVG
6. Entfall der Maßnahme 2.5 G (Begrünung der Schutzwände)

Diese Plangenehmigung ergeht unter den **Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2.**

I. 1.2 Festgestellter Plan

Mit dieser Plangenehmigung werden die festgestellten Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2019 für den Neubau der Bundesautobahn A 281, BA 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße durch folgende neue Unterlagen (1,5 DIN A 4 Ordner) geändert bzw. ergänzt (dabei erfolgten die neuen Änderungen/„Blaueträgungen“ zur besseren Übersicht in dunkelblau):

Unterlage Nr.:	Bezeichnung	Maßstab
Neu, in Unterlage 1	Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 (2) BremNatG vom 11. Januar 2022 zur Planänderung	
1	Erläuterungen zur Planänderung, <i>Stand 12.11.2021</i> Erläuterungsbericht zur Planänderung mit 3 Anlagen	8 Seiten
3	Übersichtslageplan, <i>Stand 30.11.2020</i>	1:5.000
5.01 b 5.02 b	Lagepläne <i>Stand 30.11.2020</i>	1:1.000
9.2	Maßnahmenpläne, <i>Stand 17.09.2021</i>	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter, <i>Stand 12.11.2021</i>	Seiten 1-70
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, <i>Stand 12.11.2021</i>	Seiten 1-55
10.1/02NEUb 10.2	Grunderwerb - Lageplan, <i>vom 30.11.2020</i> - Verzeichnis, <i>Stand 30.11.2020</i>	1:1.000 Seiten 1-11
11	Regelungsverzeichnis, <i>Stand 30.11.2020</i>	Seiten 1-64
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, textliche Erläuterungen <i>vom 12.11.2021</i>	Seiten 1-111 und Anlagen
19.1.2/01 NEU	Bestands- und Konfliktplan, <i>Stand 17.09.2021</i>	1:2.500
19.2.2/01 NEU	Artenschutzrechtliche Karte, <i>Stand 17.09.2021</i>	1:2.500

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord

Durch den Erwerb des Grundstückes Neuenlander Straße 131 wurde es möglich und war aus Unterhaltungssicht geboten, den Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord durchgängig auszuführen und die Wendeanlage vor der Flurstücksgrenze entfallen zu lassen.

Daraus resultieren im Wesentlichen Änderungen der Ver- und Entsiegelung. Es ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 3 (Übersichtslageplan), 5 (Lageplan), 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 10.1 (Grunderwerbsplan), 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis), 11 (Regelungsverzeichnis),

19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

2. Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe

Durch neue Bestandsaufmaße in der Ausführungsplanung konnte, im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Stuhr/Weyhe, abgestimmt werden, dass die beiden Druckrohrleitungen aufgrund ihrer ausreichenden Tiefenlage mit entsprechender bauzeitlicher Sicherung unverändert in ihrer Lage im Bestand verbleiben können. Eine Änderung ergibt sich daher lediglich in Unterlage 11 Regelungsverzeichnis.

3. Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 24.06.2020 erfolgte die Zusage, dass die vorgesehene Lärmschutzwand (LSW) 5 (im Regelungsverzeichnis Nrn. 5/2/46 und 5/2/47 „Neubau Lärmschutzwand Nord“) in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7m über Geländeoberkante verlängert wird. Die vorliegende Planänderung dient der Umsetzung dieser Prozessklärung. Die Verlängerung der LSW wird in einem bereits planfestgestellten überplanten Bereich vorgesehen, so dass sich – abgesehen von einer geringfügigen Verschiebung der anlagebedingten Inanspruchnahme - keine weiteren Umweltauswirkungen ergeben.

Gleichwohl ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 3 (Übersichtslageplan), 5 (Lageplan), 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 11 (Regelungsverzeichnis), 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

4. Aktualisierung des von der Maßnahme betroffenen Baumbestandes auf Grundlage neuer Vermessungsergebnisse

Im Rahmen von ergänzenden und aktualisierten Vermessungen des Baumbestandes in den Jahren 2018 und 2021 sowie aufgrund der Umplanung des Unterhaltungsweges ergeben sich zusätzliche Betroffenheiten in Form zusätzlicher Baumfällungen. Es müssen zusätzlich 86 Gehölze entfernt werden. Die Anzahl zu fällender Bäume, die unter Baumschutz stehen, erhöht sich dabei um 50 Gehölze. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Bäume dargestellt und in der Eingriffsbilanzierung sowie dem Kompensationserfordernis berücksichtigt.

Es ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 19.1.1 (Land-

schaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

5. Ergänzende Auflage aufgrund der Stellungnahme der DFS nach § 31 Abs. 3 LuftVG

Die Stellungnahme der DFS erging erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Vorhabenträger war unverzüglich darüber informiert worden und hat die Beachtung der Auflage zugesagt. Mit dieser Änderung wird diese Auflage noch einmal explizit verfügt und damit Bestandteil des Beschlusses.

6. Entfall der Maßnahme 2.5 G (Begrünung von Lärm-/ Sicht-/ Blendschutzwänden)

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass für die geplante Begrünung der Wand kein ausreichender Pflanzstreifen zur Verfügung steht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse muss auf die Realisierung einer Begrünung verzichtet werden. Umweltauswirkungen ergeben sich hieraus nicht, weil es sich um eine reine Gestaltungsmaßnahme handelt. Von dieser Änderung ist daher lediglich die Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) betroffen.

I. 2. Nebenbestimmungen

Soweit nicht mit dieser Plangenehmigung andere Verfügungen getroffen werden, gelten alle im Planfeststellungsbeschluss vom 24. Mai 2019 für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen dem Neuenlander Ring und der Kattenturmer Heerstraße verfügten Nebenbestimmungen weiterhin in vollem Umfang und sind in der Ausführungsplanung sowie bei der Bau durchführung zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus sind die folgenden Nebenbestimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung und anschließenden Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Bauzeitliche Sicherung der beiden Druckrohrleitungen des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe

Die beiden Druckrohrleitungen des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe sind aufgrund ihres Verbleibes in ihrer Lage im Bestand bauzeitlich ausreichend zu sichern, wie mit dem Abwasserverband einvernehmlich besprochen und ihm zugesichert.

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die festgelegten Ersatzzahlungen für zu fallende Bäume (§15 BNatSchG) sind entsprechend der Vorgaben der Naturschutzbehörde zu leisten. Dabei ergibt sich aufgrund zusätzlich betroffener Bäume eine Ausgleichszahlung in Höhe von 246.400 Euro (vorher 233.100) für nicht geschützte Bäume sowie zusätzlich in Höhe von 177.320 Euro für geschützte Bäume. Insgesamt ist somit eine Ersatzzahlung in Höhe von 423.720 Euro zu leisten.

Ergänzende Auflage aufgrund der Stellungnahme der DFS nach § 31 Abs. 3 LuftVG

Entsprechend des Auflagenvorbehaltes unter I.2. „Nebenbestimmungen“ im vg. Beschluss für den BA 2/2 der A 281 wird der Planfeststellungsbeschluss um folgende Auflage aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 12. Juni 2019 (s. Anlage) ergänzt:

Die durchdringenden Leuchten L_007, L_010, L_011, L_016, L_017, L_045, L_54, L_82, L_083 und L_084 sowie die durchdringenden Wegweiser E02-A und E02-B sind auf der Flugplatzhinderniskarte bzw. interimswise per NOTAM zu veröffentlichen.

II

Begründung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) nach Maßgabe des FStrG. Der Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen dem Neuenlander Ring und der Kattenturmer Heerstraße stellt ein Vorhaben im Sinne des § 17 FStrG dar.

Mit Planfeststellungsbeschluss nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 24. Mai 2019 wurden die Planunterlagen für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen dem Neuenlander Ring und der Kattenturmer Heerstraße festgestellt.

Die Baumaßnahmen haben mit dem ersten Spatenstich im Dezember 2020 sowie den notwendigen Baumfällungen ab Januar 2021 begonnen und werden voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat unter dem Datum vom 17.12.2020 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, eine Planänderung (Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe, Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens) entsprechend § 17d FStrG zuzulassen.

Plangenehmigung

Gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

Keine UVP-Pflicht

Für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen dem Neuenlander Ring und der Kattenturmer Heerstraße war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 17 FStrG vom 24. Mai 2019 war daher nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben „Planänderung (Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe, Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens)“ UVP-pflichtig ist. Für die hier beantragte Planänderung ergeben sich ausweislich der vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG. Das Änderungsvorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig, eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange haben zugestimmt, Private sind nicht betroffen

Die Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch die beantragte Planänderung berührt werden, haben den beantragten Änderungen zugestimmt. Beteiligt wurden in diesem Zusammenhang die Naturschutzbehörde, die Autobahnmeisterei und der Abwasserverband Stuhr/Weyhe. Rechte Privater sind durch die beantragte Planänderung nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die beantragte Planänderung eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Insgesamt bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, die beantragte Planänderung gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG i.V.m. § 17d FStrG zu genehmigen.

Zuständigkeit

Als bereits begonnenes Verfahren wird dieses Planänderungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz - FStrBAG) von Bremen fortgeführt, weil der Antrag auf Planänderung mit den wesentlichen Planunterlagen bereits im Dezember 2020 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde in Bremen eingegangen ist, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst im Jahr 2022 erfolgt, d.h. nach dem 1. Januar 2021, zu dem die Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG in Bremen ansonsten auf das Bundesfernstraßenamt übergegangen ist.

Die Änderungen

Der Bauabschnitt (BA) 2/2 der A 281 ist Teil der Autobahneckverbindung A 281. Er verbindet die bereits fertig gestellten Abschnitte BA 2/1 und 3/1 zwischen dem Güterverkehrszentrum und dem Neuenlander Ring mit dem Zubringer Arsten, so dass mit Fertigstellung des BA 2/2 erstmals eine leistungsfähige Anbindung des GVZ und der Häfen an das überregionale Verkehrsnetz entsteht.

Gegenstand der beantragten Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, der Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stühr/ Weyhe, die Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie die Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens.

1. Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord

Durch den Erwerb des Grundstückes Neuenlander Straße 131 wurde es möglich und war aus Unterhaltungssicht geboten, den Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord durchgängig auszuführen und die Wendeanlage vor der Flurstücksgrenze entfallen zu lassen. Aufgrund dieser Änderung ist nunmehr durchgehend die Anfahrbarkeit der Stütz- und Lärmschutzwände auf der Nordseite der Autobahntrasse sichergestellt. Daraus resultieren im Wesentlichen Änderungen der Ver- und Entsiegelung. Durch das Weiterführen des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord werden zusätzliche Flächen versiegelt (317,45qm), im Gegenzug ergibt sich eine Entsiegelung durch den Wegfall der geplanten Wendeanlage (233,20qm). Es resultiert eine Neuversiegelung von 84,25qm. Im Grunderwerbsplan wird die Überplanung des gesamten Grundstückes entsprechend farblich gekennzeichnet, im Grunderwerbsverzeichnis ist der Erwerb des gesamten Grundstückes dargestellt.

Es ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 3 (Übersichtslageplan), 5 (Lageplan), 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 10.1 (Grunderwerbsplan), 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis), 11 (Regelungsverzeichnis), 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

2. Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stühr/ Weyhe

Durch neue Bestandsaufmaße in der Ausführungsplanung konnte, im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Stühr/Weyhe, abgestimmt werden, dass die beiden Druckrohrleitungen aufgrund ihrer ausreichenden Tiefenlage mit entsprechender bauzeitlicher Sicherung unverändert in ihrer Lage im Bestand verbleiben können. Die erforderliche bauzeitliche Sicherung wurde vom Vorhabenträger zugesagt, mit dem Abwasserverband Stühr/Weyhe einvernehmlich abgestimmt und wird entsprechend mit dieser Plangenehmigung verfügt. Diese Planänderung wirkt sich nicht auf umweltplanerische Inhalte aus, eine Änderung der Planunterlagen ergibt sich daher lediglich in Unterlage 11 Regelungsverzeichnis.

3. Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 24.06.2020 erfolgte die Zusage, dass die vorgesehene Lärmschutzwand (LSW) 5 (im Regelungsverzeichnis Nrn. 5/2/46 und 5/2/47 „Neubau Lärmschutzwand Nord“) in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7m über Geländeoberkante verlängert wird.

Die vorliegende Planänderung dient der Umsetzung dieser Prozessklärung. Die Verlängerung der LSW wird in einem bereits planfestgestellten überplanten Bereich vorgesehen, so dass sich – abgesehen von einer geringfügigen Verschiebung der anlagebedingten Inanspruchnahme – keine weiteren Umweltauswirkungen ergeben.

Gleichwohl ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 3 (Übersichtslageplan), 5 (Lageplan), 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 11 (Regelungsverzeichnis), 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

4. Aktualisierung des von der Maßnahme betroffenen Baumbestandes auf Grundlage neuer Vermessungsergebnisse

Im Rahmen von ergänzenden und aktualisierten Vermessungen des Baumbestandes in den Jahren 2018 und 2021 sowie aufgrund der Umplanung des Unterhaltungsweges ergeben sich zusätzliche Betroffenheiten in Form zusätzlicher Baumfällungen. Es müssen zusätzlich 86 Gehölze entfernt werden. Die Anzahl zu fällender Bäume, die unter Baumschutz stehen, erhöht sich dabei um 50 Gehölze. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Bäume dargestellt und in der Eingriffsbilanzierung sowie dem Kompensationserfordernis berücksichtigt.

Bereits das planfestgestellte Maßnahmenkonzept ergab ein Defizit bei der Kompensation von Einzelbäumen. Dieses Defizit erhöht sich um 38 Bäume, für die seitens der Naturschutzbehörde eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) in Höhe von zusätzlich 13.300 Euro festgelegt worden ist. Auch für den zusätzlichen Verlust von 50 geschützten Einzelbäumen wurde eine Ersatzzahlung festgelegt, da derzeit keine Standorte für Neuanpflanzungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen. Die festgesetzte Ersatzzahlung für die zusätzlich betroffenen geschützten Bäume beträgt 177.320 Euro. Insgesamt ergibt sich daher eine zusätzliche Ersatzzahlung in Höhe von 190.620 Euro.

Das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der beantragten Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen fast vollständig ab. Es erhöht sich lediglich das Defizit der monetären Ablösung für den Verlust geschützter und nicht geschützter Einzelbäume. Diese Ersatzzahlung erhöht sich entsprechend der Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde, so dass die mit der Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen damit vollständig abgedeckt sind. Es ergeben sich Änderungen in den Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne), 9.3 (Maßnahmenblätter), 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen), 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) sowie 19.2.2 (Artenschutzfachbeitrag-Karte).

5. Ergänzende Auflage aufgrund der Stellungnahme der DFS nach § 31 Abs. 3 LuftVG

Die Stellungnahme der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) erging erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Vorhabenträger war unverzüglich darüber informiert worden und hat die Beachtung der Auflage zugesagt. Mit dieser Änderung wird die Berücksichtigung der Auflage als Bestandteil der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses für den BA 2/2 der A 281 sichergestellt, weil somit nochmals explizit verfügt.

Gemäß Stellungnahme der DFS werden Straßenleuchten die in der Flugplatzhinderniskarte dargestellte 1%-Fläche in Abflugrichtung 09 um bis zu 4 m bzw. für Special Use um bis zu 6,40 m durchdringen. Die durchdringenden Leuchten sind nach Berechnungen der DFS L_007, L_010, L_011, L_016, L_017, L_045, L_054, L_082, L_083 und L_084. Wegweiser werden die in der Flugplatzhinderniskarte dargestellte 1%-Fläche in Abflugrichtung 09 um bis zu 2,30 m bzw. für Special Use um bis zu 4,70 m durchdringen. Die durchdringenden Wegweiser sind nach Berechnungen der DFS E02-A und E02-B.

Die durchdringenden Hindernisse sind entsprechend der Forderung der DFS auf der Flugplatzhinderniskarte bzw. interimswise per NOTAM zu veröffentlichen. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 10,77m üNN (7,00m über Grund) aus Hindernissicht keine Einwendungen. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

6. Entfall der Maßnahme 2.5 G (Begrünung von Lärm-/Sicht-/Blendschutzwänden)

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass für die geplante Begrünung der Wände kein ausreichender Pflanzstreifen zur Verfügung steht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse muss auf die Realisierung einer Begrünung verzichtet werden. Umweltauswirkungen ergeben sich hieraus nicht, weil es sich um eine reine Gestaltungsmaßnahme handelt. Von dieser Änderung ist daher lediglich die Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) betroffen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde

Die zuständige Naturschutzbehörde hat in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass die Planunterlagen mit den Dunkelblaueträgungen (Änderungen) im Wesentlichen die Anforderungen des § 17 Absatz 4 BNatSchG i.V.m. § 8 Absatz 2 BremNatG erfüllen. Den in den geprüften Unterlagen vorgenommenen Darstellungen, Bewertungen und Planungen wird zugestimmt. Es ergeben sich aufgrund der materiellen Inhalte der Planänderung aus der Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 15 BNatSchG keine zusätzlichen Anforderungen an Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen.

Auswirkungen der beantragten Planänderung

Die mit der vg. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren aus der Änderung der technischen Planung (Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe, Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie die Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens) und werden vollständig kompensiert. Dabei kann im Wesentlichen auf das bereits 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden. Es erhöht sich lediglich das Defizit der monetären Ablösung für den Verlust geschützter und nicht geschützter Einzelbäume. Diese Ersatzzahlung erhöht sich entsprechend der Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde.

Es besteht darüber hinaus kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, weil keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Umfang der dauerhaft neu versiegelten Flächen ändert sich im Zuge der beantragten Planänderung nur geringfügig. Durch das Weiterführen des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord werden zusätzliche Flächen versiegelt, im Gegenzug ergibt sich eine Entsiegelung durch den Wegfall der geplanten Wendeanlage. Es resultiert eine Neuversiegelung von 84,25qm.

Im Zuge der Planänderung verringert sich der Verlust von Grabenlebensräumen gefährdeter Pflanzenarten sowie von Libellen und Amphibien geringfügig (118qm). Ebenso verringert sich der Verlust von Fledermauslebensräumen besonderer Bedeutung (Jagdgebiete) etwas (692qm).

Aufgrund der Verlängerung der Lärmschutzwand 5 in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro in Höhe von mindestens 7m über Geländeoberkante werden sich die Emissionen geringfügig verringern.

Die Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch die beantragte Planänderung berührt werden, haben den beantragten Änderungen zugestimmt.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich, weil durch die hier beantragte Planänderung Rechte weiterer Personen, Firmen oder TöB nicht beeinträchtigt werden und das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Gesamtabwägung

Die beantragte Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2, war gemäß § 17d FStrG mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Der Autobahn A 281 erfüllt im Bremer Straßennetz eine verkehrsmäßig sehr wichtige Verbindungsfunktion mit dem überregionalen Verkehrsnetz. In ihrer Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz dient sie der Entlastung von derzeit hoch belasteten Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügten Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Die Belange Privater und der Träger öffentlicher Belange werden durch die beantragte Planänderung gewährleistet.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Änderungen und den verfügten Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist und somit in der beantragten Form genehmigt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Planänderung gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG i.V.m. § 17d FStrG mit den verfügten Nebenbestimmungen zu genehmigen war. Der geänderte Plan (1,5 DIN A4 Ordner) ist mit dem Dienstsiegel Nr. 26 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gekennzeichnet und wird Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Bekanntgabe der Plangenehmigung durch die Behörde. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 (5) Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag

Groneberg

